



Merkblatt

Barauszahlung bei Ausreise aus der Schweiz

Aus diesem Merkblatt erfahren Sie die ab 1. Juni 2007 geltenden Einschränkungen gemäss Art. 25f FZG Freizügigkeitsgesetz

Am 31. Mai 2007 läuft die Übergangsregelung zu den Personenverkehrsabkommen vom 1. Juni 2002 ab. Ab 1. Juni 2007 darf bei definitiver Ausreise aus der Schweiz nur noch der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden. Für die Versicherten stellt sich die Frage der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung nach dem Recht des jeweiligen Staates. Verlangt eine Person nach dem 31. Mai 2007 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung, weil sie die Schweiz definitiv verlässt, muss die Vorsorgeeinrichtung prüfen, ob die versicherte Person in einen EU- oder EFTA-Staat ausreist und, wenn ja, ob sie dort weiterhin obligatorisch versichert ist. Die versicherte Person muss den Nachweis erbringen, dass sie nicht der obligatorischen Vorsorge des Einreisestaates untersteht, wenn sie die Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung beanspruchen will. Seit Mitte 2002 ist der Sicherheitsfonds für den Bereich der Beruflichen Vorsorge Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA. Versicherte können die Modalitäten für den Nachweis der Nichtversicherung mit der Verbindungsstelle klären. Die Verbindungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Home Page: <http://www.verbindungsstelle.ch>

E- Mail: info@verbindungsstelle.ch

Telefonnummer: 031 320 61 75

Was tritt in Kraft?	Erweitertes Barauszahlungsverbot bezüglich des BVG Altersguthaben für alle versicherten Personen die die Schweiz definitiv verlassen und in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz nehmen. Es gibt zur Zeit noch eine Unklarheit, ob Angehörige eines Drittlandstaates die in der Schweiz arbeiten und in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz nehmen in jedem Fall auch dem Barauszahlungsverbot unterstehen. Das Bundesamt für Sozialversicherung wird zu dieser Frage noch Stellung nehmen müssen.
Welche Länder, resp. Staatsbürger sind betroffen?	Es sind alle Staatsbürger betroffen. Die Bestimmungen gelten Nationalitätenunabhängig. Mitgliedstaaten der EG: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (Vereinigtes Königreich), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. EFTA: Island, Norwegen
Welche Regelung gilt für Liechtenstein?	Die Schweiz hat mit dem Fürstentum Liechtenstein am 19. November 2000 ein Zusatzabkommen unterzeichnet. Bei Verlegung des Wohnsitzes von der Schweiz nach Liechtenstein ist keine Barauszahlung der Austrittsleistung mehr möglich.

Um welchen Teil der Freizügigkeitsleistung geht es?	<p>Die obligatorische Freizügigkeitsleistung FZL darf nicht mehr ausbezahlt werden. In der Regel ist dies ca. 25% bis 50% der Freizügigkeitsleistung FZL.</p> <p>Die überobligatorische FZL (in der Regel ca. 50%-75% der gesamten FZL) darf nach wie vor ausbezahlt werden.</p> <p>Die Versicherten können sich an die Pensionskasse der Stadt Dübendorf wenden, um die Höhe der überobligatorischen FZL in Erfahrung zu bringen.</p>
Was muss der Pensionskasse der Stadt Dübendorf vorgelegt werden für die Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung?	<p>Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf benötigt vom Einreiseland eine Bestätigung wonach die versicherte Person nicht versicherungspflichtig ist. Die versicherte Person ist zur Erbringung der Bestätigung verpflichtet. Die Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG ist bei der Abklärung behilflich. Zudem muss wie bisher eine Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle und eine Wohnsitzbescheinigung im Ausland beigelegt werden.</p>
Was passiert mit der obligatorischen Freizügigkeitsleistung wenn kein Nachweis über die Nichtversicherungspflicht vorgelegt werden kann?	<p>Wenn kein Nachweis der Nichtversicherungspflicht erbracht werden kann, wird die obligatorische Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei der Zürcher Kantonalbank oder nach Wahl des Versicherten überwiesen.</p>
Was passiert mit der überobligatorischen Freizügigkeitsleistung?	<p>Die überobligatorische Freizügigkeitsleistung kann gegen Vorweisen einer Abmeldebescheinigung und einer Wohnsitzbescheinigung bar bezogen werden.</p>
Können Versicherte die sich in einem EG-Land selbständig machen wollen die Barauszahlung verlangen?	<p>Unterliegt die selbständige Erwerbstätigkeit im betreffenden Land der obligatorischen Versicherung, ist eine Auszahlung der Freizügigkeitsleistung nicht möglich. Die versicherte Person muss uns den Nachweis der Nichtunterstellung erbringen.</p>
Barauszahlung bei Geringfügigkeit	<p>Versicherte können weiterhin die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.</p>

<p>Pensionskasse der Stadt Dübendorf c/o KESSLER VORSORGE AG Postfach 8032 Zürich Tel. 044 387 89 02 Monica Baumann</p> <p>Tel. 044 801 67 38 Ariane Peretti www.duebendorf.ch</p> <p>E-mail: ariane.peretti@duebendorf.ch pk-duebendorf@kessler.ch</p>	<p>Merkbblätter der Pensionskasse der Stadt Dübendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alterspensionierung - Aufnahme in die Pensionskasse - Aufnahme von Behördenmitglieder - Auswirkungen der freiwilligen Einlagen auf die Altersleistungen - Barauszahlung bei Ausreise aus der Schweiz - Freiwillige Einlagen - Freizügigkeitsleistung - Partnerrente - Scheidungsfall - Todesfallkapital - Unbezahlter Urlaub 	<p>Wohneigentumsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohneigentumsvorbezug, Merkblatt - Verpfändung von Leistungen, Merkblatt <p>Formulare</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung Kapitalbezug - Antrag Partnerrente (Musterbrief) - Verpfändung Wohneigentum - Vorbezug Wohneigentum - Zustimmung des Ehegatten zum Kapitalbezug
---	---	--

Fallbeispiele

Fall 1

Ein spanischer Staatsangehöriger verliess die Schweiz per Ende 2006 definitiv und zog nach Madrid. Seine in der Schweiz erworbene, volle Freizügigkeitsleistung (Obligatorium und Überobligatorium) kann bar ausbezahlt werden, weil die neue Regelung im Zeitpunkt seiner endgültigen Ausreise noch nicht in Kraft getreten und anwendbar war.

Fall 2

Ein portugiesischer Staatsangehöriger verlässt die Schweiz per Ende Juni 2007 definitiv und lässt sich in Lisabon nieder. Die Person untersteht in Portugal der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen. Von seiner in der Schweiz erworbenen Freizügigkeitsleistung kann nur noch das Überobligatorium bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder in einer Freizügigkeitspolice angelegt werden. Eine Barauszahlung ist erst möglich, wenn keine Unterstellung bei der obligatorischen, staatlichen Versicherung mehr besteht oder das Pensionsalter erreicht wird.

Fall 3

Ein italienischer Staatsangehöriger verlässt die Schweiz per Ende April 2007 definitiv und lässt sich in Rom nieder. Sein Gesuch um Barauszahlung stellt er am 15. August 2007 an die Vorsorgeeinrichtung. Da die Ausreise aus der Schweiz noch vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung erfolgte, kann ihm die gesamte Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden.

Fall 4

Ein Schweizer verlässt die Schweiz per Ende 2007 definitiv und lässt sich in Paris nieder. Die Regelung über die Barauszahlung gilt auch für Schweizer Bürger. Solange eine Unterstellung unter die staatliche Versicherung in Frankreich besteht, kann die erworbene Freizügigkeitsleistung nur im Bereich des Überobligatoriums bar ausbezahlt werden. Der BVG-Teil muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder in einer Freizügigkeitspolice angelegt werden.

Fall 5

Ein Deutscher verlässt die Schweiz Ende August 2007 definitiv und lässt sich in München nieder. Sein neuer Arbeitgeber hat ebenfalls eine Pensionskasse (betriebliche Vorsorge). Seine in der Schweiz erworbene Freizügigkeitsleistung kann nicht an die Pensionskasse in Deutschland übertragen werden. Die Gelder des Obligatoriums sind auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder in einer Freizügigkeitspolice anzulegen, jene des Überobligatoriums kann er sich bar auszahlen lassen.

Fall 6

Ein österreichischer Staatsangehöriger verlässt die Schweiz Ende August 2007 definitiv und lässt sich in Vaduz nieder. Sein neuer Arbeitgeber hat ebenfalls eine Pensionskasse. Die Freizügigkeitsleistung der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung ist an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers zu transferieren. Mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht eine Vereinbarung betreffend Überweisung von Geldern aus der beruflichen Vorsorge.

Fall 7

Eine Person verlässt die Schweiz im September 2007 und zieht ins EFTA-Land Norwegen, um sich selbständig zu machen. Er hat keinen Anspruch auf die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, sofern er dort weiterhin einer staatlichen Rentenversicherung unterstellt ist. Das massgebende Kriterium ist also nicht die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, sondern die Unterstellung unter die Rentenversicherung des Mitgliedstaates.

Fall 8

Eine Person, die sich in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen hat, möchte Leistungen im Zusammenhang mit der privaten Wohneigentumsförderung beziehen. Dies ist weiterhin möglich, denn die private Wohneigentumsförderung wird durch das Abkommen über die Freizügigkeit nicht tangiert.

Fall 9

Ein Kanadier verlässt die Schweiz Ende 2007 definitiv und lässt sich in Rom nieder. Die Person untersteht in Italien der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen. Von seiner in der Schweiz erworbenen Freizügigkeitsleistung kann nur noch das Überobligatorium bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung ist auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder in einer Freizügigkeitspolice anzulegen. Die neuen Bestimmungen zur Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen gelten unabhängig von der Nationalität der betroffenen Person.

Fall 10

Ein Franzose verlässt die Schweiz Ende 2007 definitiv und lässt sich in Montreal nieder. Die Person untersteht in Kanada der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen. Da die Person in einen so genannten Drittstaat ausreist, kann ihr die volle in der Schweiz erworbene Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden. Die Bestimmungen über die Einschränkung der Barauszahlung kommen nur bei einer endgültigen Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land zur Anwendung.